

1. Einführung

- a. AECOM legt Wert auf eine umfassende und vielfältige Bandbreite von Drittunternehmen, unabhängig von ihrer Größe. Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) spielen eine wichtige Rolle bei der Unterstützung der von AECOM angebotenen Dienstleistungen, und wir begrüßen Anfragen von KMU.
- b. AECOM hat sich zur Gewährleistung einer von Integrität geprägten Arbeitsplatzkultur verpflichtet, die für den dauerhaften Erfolg von AECOM unerlässlich ist. AECOM ist dafür verantwortlich sicherzustellen, dass wir und alle, mit denen wir arbeiten, ihre Leistungen auf ethisch korrekte Weise und in Einklang mit den Gesetzen erbringen.
- c. Das AECOM Ethik- und Complianceprogramm fördert diese Kultur und bietet Schulungen sowie Tools, um unseren Mitarbeitern ihre Rolle bei der Einhaltung der AECOM Grundwerte näherzubringen.
- d. Bei der Unterzeichnung von Subbrater-Verträgen mit AECOM sind Lieferanten dazu verpflichtet zu bestätigen, dass sie diesen Kodex zur Kenntnis genommen haben und einhalten werden.
- e. Der vorliegende Verhaltenskodex für Lieferanten erlegt Lieferanten dieselben Prinzipien auf, zu denen sich AECOM verpflichtet hat: Exzellente Betriebsführung, sichere Arbeitsbedingungen, ethisch korrektes und verantwortungsvolles Verhalten, faire und respektvolle Behandlung aller Einzelpersonen und Lieferanten innerhalb der gesamten Lieferkette.
- f. Von Lieferanten wird erwartet, dass sie alle Aspekte dieses Verhaltenskodex unterstützen und einhalten und die entsprechenden Werte an ihre eigenen Lieferanten kommunizieren.

2. Zweck und Geltungsbereich

Das vorliegende Dokument bezweckt, allen Lieferanten von AECOM Anleitungen, Informationen und Erwartungen an die Hand zu geben, deren Einhaltung AECOM von Lieferanten fordert. Dazu gehören:

- Internationale Standards zu Menschen- und Arbeitnehmerrechten
- Fragen von Gesundheit, Sicherheit, Qualität und Umwelt
- Diversität und Inklusion
- Nachhaltigkeit im Einkauf
- Anti-Korruption und Bestechung
- Datenschutz und Managementsysteme

3. Prinzipien

- a. Lieferanten sind zur Einhaltung aller geltenden Gesetze und Verordnungen der Länder verpflichtet, in denen sie tätig sind und Waren oder Dienstleistungen für AECOM bereitstellen. Gegebenenfalls besitzen weitere Standards, die über diesen Verhaltenskodex hinausgehen, Vorrang.
- b. Von Lieferanten wird erwartet, dass sie die Anwendung und Förderung verantwortungsvoller Geschäftspraktiken in ihren eigenen Richtlinien, Verfahrensweisen, Schulungen und anderen diesbezüglichen Aktivitäten deutlich machen und dies durch eine Kultur der ständigen Verbesserung untermauern.

4. Überwachung der AECOM-Standards

- a. Die Einhaltung dieses Verhaltenskodex ist eines der Kriterien bei der Auswahl und Bewertung von Lieferanten durch AECOM. AECOM erwartet von Lieferanten die vollständige Einhaltung aller geltenden Gesetze und Verordnungen sowie die ausnahmslose Anwendung ethisch korrekter Geschäftspraktiken.
- b. Auf Nachfrage und mit einer angemessenen Vorlaufzeit erwartet AECOM den Erhalt von Nachweisen bezüglich der Einhaltung der Verpflichtungen aus dem vorliegenden Verhaltenskodex und behält sich das Recht der Überprüfung vor.
- c. Auftragnehmern und Dritten offensteht und in diversen Sprachen angeboten wird. Alle Anrufe oder E-Mails werden eingehend bearbeitet und zum Abschluss gebracht. Die Kontaktaufnahme kann auch anonym erfolgen. Darüber hinaus untersagt AECOM Vergeltungsmaßnahmen gegen jeden, der in gutem Glauben einen möglichen Verstoß meldet oder an einer Untersuchung zu möglichem Fehlverhalten teilnimmt.
- d. Auftragnehmer und Dritte werden ermutigt, mögliche Verstöße gegen diesen Kodex innerhalb ihres eigenen Unternehmens über die AECOM Hotline-Nummer +1-770-776-5645 (gebührenfreie Einwahl erfordert eine Unterstützung durch einen Mitarbeiter), per E-Mail an ethicsandcompliance@aecom.com oder unter <http://aecom.ethicspoint.com> (für Online-Einreichung oder gebührenfreie Einwahlmöglichkeiten in einigen Ländern) zu melden.

5. Verhaltenskodex

5.1 Menschenrechte

Die Lieferanten haben alle geltenden Gesetze und nationalen Standards zu Menschenrechten zu unterstützen, zu respektieren und einzuhalten und sicherzustellen, dass sie nicht an Menschenrechtsverstößen beteiligt sind.

5.1.1 Nicht-Diskriminierung

Für alle Mitarbeiter der Lieferanten muss Chancengleichheit bestehen, unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer Rasse, ihrer Religion, ihrem Alter, ihrer sexuellen Orientierung, ihrer Behinderung, ihrer Nationalität, ihren politischen Überzeugungen oder ihrem sozialen bzw. ethnischen Hintergrund, sofern nicht gesetzlich anderweitig festgelegt. Alle Mitarbeiter sind respektvoll zu behandeln und dürfen in keiner Weise diskriminiert oder weder verbal, physisch oder psychisch eingeschüchert werden.

5.1.2 Arbeitszeiten und Entlohnung

- a. Die Lieferanten sind zur Einhaltung aller geltenden Gesetze, Vorschriften und Branchenstandards in Hinblick auf Arbeitszeiten und Bezahlung verpflichtet. Die Arbeitnehmer sind nach den geltenden Gesetzen zur Entlohnung, einschließlich Mindestlohn, Überstunden und damit verbundenen Sozialleistungen, zu bezahlen.
- b. Die Lieferanten gewähren ihren Mitarbeitern Pausen, arbeitsfreie Zeiten und Krankheitstage in Einklang mit der nationalen Gesetzgebung.

5.1.3 Zwangsarbeit

AECOM untersagt jegliche Form der Zwangsarbeit und Lieferanten dürfen sich an keiner Form der erzwungenen Arbeit oder Schuldknechtschaft beteiligen oder diese unterstützen. Den Lieferanten ist es nicht gestattet, Pfandzahlungen von der Arbeitnehmerschaft zu fordern, und sämtliche Ausweisdokumente, wie Reisepass oder Führerschein, haben im Besitz der Mitarbeiter zu verbleiben.

5.1.4 Kinderarbeit

Die Lieferanten setzen keine Kinderarbeit ein und beteiligen sich auch über ihre eigenen Lieferanten nicht an deren Einsatz. Unabhängig vom Standort haben die Lieferanten sicherzustellen, dass alle Mitarbeiter das gesetzliche Mindestalter für die Beschäftigung in allen ihren Betrieben erreicht haben. Von den Lieferanten wird erwartet, dass sie die zuständigen Behörden und AECOM unverzüglich informieren, wenn sie Hinweise auf Kinderarbeit entweder in ihren eigenen Betrieben oder denen ihrer Lieferanten auffinden.

5.1.5 Dokumentation der Arbeitserlaubnis

Die Lieferanten haben ihre Mitarbeiter und angehenden Mitarbeiter daraufhin zu prüfen, ob sie eine Arbeitserlaubnis für die betreffenden Länder besitzen, in denen der Lieferant Waren und Dienstleistungen anbietet. Die Lieferanten sollten Kopien der von den Mitarbeitern vorgelegten entsprechenden Dokumente aufbewahren und sicherstellen, dass sie echt und unverändert sind und der Mitarbeiter die Erlaubnis besitzt, die angebotene Arbeit anzunehmen.

5.2 Anti-Korruption

- a. Die Lieferanten sind zur Einhaltung aller geltenden Gesetze, Vorschriften und Branchenstandards in Hinblick auf Anti-Korruption verpflichtet.
- b. Für AECOM gelten der Bribery Act 2010 des Vereinigten Königreichs und der Foreign Corrupt Practices Act 1977 der USA und AECOM erwartet von den Lieferanten, dass sie sich der aus diesen Gesetzen entstehenden Verpflichtungen bewusst sind. Dritte, die im Auftrag der AECOM handeln, unterliegen bei der Erbringung ihrer Leistungen diesen Gesetzen und sind haftbar, wenn sie sich der Korruption schuldig machen.
- c. Die Lieferanten dürfen Amtsträger, Privatpersonen, Repräsentanten von AECOM und alle Parteien, die im Auftrag der AECOM tätig sind, weder bestechen noch den Versuch unternehmen, sie zu bestechen.
- d. Die Lieferanten dürfen sich keiner unrechtmäßigen Zahlungen, Bestechungen, Provisionen, Schmiergelder oder anderer Anreize bedienen, um geschäftliche Transaktionen zu beeinflussen. AECOM untersagt jede Form der Bestechung oder Korruption durch Mitarbeiter oder zugunsten von Mitarbeitern und erwartet von den Lieferanten dasselbe.

5.3 Interessenkonflikt

Die Lieferanten sind verpflichtet, AECOM unverzüglich schriftlich über tatsächliche oder potenzielle Interessenkonflikte zu informieren und Empfehlungen abzugeben, wie der Interessenkonflikt vermieden werden kann.

5.4 Gesundheit und Sicherheit

5.4.1 Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

- a. Der Arbeitsplatz, gleich welche Funktion ein Mitarbeiter innehat und wo er seine Arbeit verrichtet, z. B. im Büro oder auf der Baustelle, hat sicher zu sein, darf der Gesundheit nicht schaden und hat in Einklang mit den geltenden Gesetzen oder nationalen Standards zu stehen. AECOM ist bewusst, dass bestimmte Funktionen Risiken bergen, jedoch dürfen Lieferanten keine Zugeständnisse zulasten der Sicherheit der eigenen Belegschaft, der Mitarbeiter oder Repräsentanten von AECOM und Dritten sowie der Öffentlichkeit eingehen.
- b. Beim Führen von Fahrzeugen im Rahmen der Geschäfte mit AECOM sind alle nationalen Vorschriften einzuhalten und die Mitarbeiter müssen im Besitz eines entsprechenden Führerscheins und fahrtüchtig sein. Ihnen sind Fahrzeuge bereitzustellen, die zugelassen, verkehrstüchtig, für den Zweck geeignet und in Einklang mit den Herstellervorgaben gewartet sind.
- c. Schulungen, Informationen und fortwährende Unterstützung in den Bereichen Gesundheit und Sicherheit sind allen Mitarbeitern auf geeignete Weise bereitzustellen.

5.4.2 Gefahrenquellen

Lieferanten müssen angemessene Vorkehrungen treffen, um Mitarbeitern und verbundenen Auftragnehmern Sicherheitsinformationen zu Gefahrgütern, gefährlichen Stoffen und gefährlichen Abfällen zukommen zu lassen. Dazu gehört auch die Bereitstellung von Schulungen und das Schützen der Mitarbeiter vor möglichen Gefahren durch beispielsweise Rohmaterialien, Produkte, Lösungsmittel, Reinigungsmittel und Abfallprodukte.

5.4.3 Notfälle

Es müssen bei den Lieferanten betriebsweit Notfallpläne vorhanden sein, um die möglichen Auswirkungen von Notfällen, die aus ihrem eigenen Betriebsgeschehen oder durch Personen, die in ihrem Auftrag handeln, entstanden sind, gering zu halten.

5.5 Umwelt

- a. Die Lieferanten halten sich an die geltenden Umweltgesetze und -verordnungen, verfügen über die notwendigen Lizenzen, Genehmigungen und Zulassungen und beachten etwaige Beschränkungen für Ihre Betriebe.
- b. Umweltbezogene Nachhaltigkeit ist integraler Bestandteil der Managementsysteme von AECOM und unsere Mitarbeiter werden proaktiv dazu angehalten, Nachhaltigkeit in unserem Unternehmen, unter den Mitarbeitern und in der Gesellschaft allgemein zu fördern.
- c. AECOM arbeitet ständig daran, Emissionen, Abfall und den Verbrauch natürlicher Ressourcen zu verringern. Dies geschieht durch gezielte Initiativen innerhalb des Betriebes, als Bestandteil aller Designtätigkeiten und bei der Unterstützung von Kundenanforderungen sowie der Gemeinde vor Ort.
- d. Die Mindestexpectation an die Lieferanten besteht in einer ähnlichen Haltung gegenüber allen Fragen mit Bezug zum Umweltmanagement.

5.6 Ethisch korrekter Einkauf

- a. AECOM erwartet, dass die Tätigkeiten der Lieferanten auf soliden unternehmerischen Werten beruhen und sie einen offenen, ethisch korrekten und fairen Ansatz in Bezug auf ihre Lieferanten verfolgen.
- b. Die Lieferanten sollen ihr Geschäft auf faire, zuverlässige, offene und ehrliche Weise führen, wobei sie unter ihren Lieferanten mindestens im gleichen Maß Wettbewerb zulassen, wie dies seitens AECOM gegenüber Lieferanten der Fall ist.

5.7 Nachhaltigkeit

Die Lieferanten treffen bei ihren Tätigkeiten alle zur Gewährleistung der Einhaltung der Grundwerte von AECOM angezeigten Maßnahmen. AECOMs Selbstverpflichtung zur Nachhaltigkeit im Einkauf wird untermauert durch exzellente Verfahrensweisen der Unternehmensführung, soziale Initiativen und die Berücksichtigung von Umweltaspekten. Dies bezieht sich auch auf unser weltweites Netzwerk von Lieferanten und wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie ihrerseits ihren Geschäften auf nachhaltige Weise nachkommen.

5.8 Schutz von Privatsphäre und Daten

- a. Die Lieferanten erhalten ein angemessenes Maß an Schutz von personenbezogenen Daten und Informationen für ihre Betriebe und Dritte, die in ihrem Auftrag für AECOM tätig sind, aufrecht. Details zu AECOMs weltweitem Datenschutz sind [hier](#) aufrufbar.
- b. AECOM hält die Grundsätze der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) (Verordnung (EU) 2016/679) ein und erwartet dies auch von den Lieferanten. Diese Verordnung regelt den Datenschutz für alle Personen innerhalb der Europäischen Union (EU) sowie die Übermittlung personenbezogener Daten in Länder außerhalb der EU.
- c. Außerhalb der Europäischen Union halten AECOM und die Lieferanten die jeweils lokal gültigen gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten ein.

5.8.1 Schutz personenbezogener Informationen

- a. Die Lieferanten halten sich unternehmensweit an die geltende Datenschutzgesetzgebung, und zwar in Bezug auf sämtliche Informationen, auch personenbezogenen Daten.
- b. Eine entsprechende Organisationsstruktur sowie geeignete Prozesse und Verfahrensweisen zur Gewährleistung von Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit sowie zum Schutz vor Verlust, Vernichtung, Änderung, Offenlegung und Verwendung von Informationen, ob unbeabsichtigt, unbefugt oder

unrechtmäßig, sind zu implementieren. Diese Maßnahmen können umfassend geltende Richtlinien, Verfahrensweisen, Leitfäden und Schulungen beinhalten, welche die Sicherheit gewährleisten, während gleichzeitig angemessene Schritte unternommen werden, um auf dem aktuellen Stand zu bleiben.

- c. Die Lieferanten haben AECOM unverzüglich über etwaige tatsächliche oder vermutete Datenschutzverletzungen in Kenntnis zu setzen. Dazu gehören auch die von den Lieferanten getroffenen Maßnahmen sowie die Abstellmaßnahmen und Ergebnisse in Bezug auf die Auswirkungen des Verstoßes und die Wahrscheinlichkeit eines erneuten Eintretens.

5.9 Managementsysteme

- a. AECOM verfolgt das Ziel, dass alle Lieferanten nach den folgenden Normen zertifiziert sind oder an der Zertifizierung arbeiten: ISO9001: 2015, ISO14001: 2015 und ISO 45001: 2018. Ist ein Lieferant nicht zertifiziert oder arbeitet er nicht an der Zertifizierung nach diesen Normen, behält sich AECOM das Recht vor, die Auftragsvergabe einzuschränken oder einzustellen, bis der Lieferant nachweist, dass er, abhängig von den Anforderungen des Projekts oder der Dienstleistung, nach den entsprechenden Verfahrensweisen von AECOM vorgeht. Gelten für einen Lieferanten, einen Kunden oder ein Land eigene Normen, die gleichwertig oder strenger sind, hält sich AECOM an deren Standards.
- b. Als Mindestanforderung erwartet AECOM von Lieferanten, das Engagement des Managements in Bezug auf alle Themen rund um Gesundheit, Sicherheit, Qualität und Umwelt nachzuweisen und belastbare Systeme implementiert zu haben, die die Einhaltung der selbstauferlegten Verfahrensweisen sicherstellen.

5.9.1 Zulassungen und Zertifizierungen

Gegebenenfalls setzt AECOM voraus, dass die Lieferanten alle Zulassungen, Zertifizierungen, Versicherungen und andere Dokumente, die eine wesentliche Voraussetzung für ihre Ernennung waren, aufrechterhalten. Werden diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllt oder werden sie modifiziert, erwartet AECOM von den Lieferanten, dass sie die jeweils zuständige Kontaktperson bei AECOM davon so schnellstmöglich in Kenntnis setzen.

5.9.2 Verhältnis zu Dritten

Den Lieferanten ist es untersagt, ohne ausdrückliche Zustimmung von AECOM geschäftliche Verbindungen mit Dritten im Namen von AECOM einzugehen oder AECOM gegenüber Dritten zu repräsentieren.

6. Begriffsbestimmungen

- | | | |
|----|------------------|---|
| a. | AECOM | Alle rechtmäßigen AECOM-Handelsunternehmen oder Bezugnahme auf AECOM-Unternehmen |
| b. | Geltende Gesetze | Internationale, nationale oder lokale Gesetzgebung |
| c. | Lieferanten | Einzelperson oder Organisation, die Produkte oder Dienstleistungen im Rahmen eines Beschaffungsvertrags oder eines Untervertragsverhältnisses zur Unterstützung von Projekten der AECOM bereitstellt. Dieser übergreifende Begriff kann Folgendes beinhalten: Anbieter, Verkäufer, Vertragsnehmer, Untervertragsnehmer, Subberater, Händler, Fabrikant, Berater, Hersteller, Vertreiber und deren untergeordnete Berater. |

7. Referenzen

Es ist von grundlegender Bedeutung, dass die Lieferanten ihre Verpflichtungen gegenüber AECOM vollumfänglich verstanden haben, wenn Sie diesem Verhaltenskodex für Lieferanten zustimmen und **bevor sie Waren oder Dienstleistungen für AECOM bereitstellen**. Weitere Informationen zu den in diesem Dokument genannten Richtlinien und Verfahrensanweisungen von AECOM fordern Sie bitte von Ihrer Kontaktperson bei AECOM an.

- a. Qualitätsrichtlinie – AECOM Global Q1-001-PL1
- b. Verhaltenskodex – AECOM Global EC1-001-PL1
- c. Beschaffungsrichtlinie – AECOM Global P1-001-PL1
- d. Richtlinie für Nachhaltigkeit im Einkauf P1-002-PL1

- e. Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltrichtlinie S1-001-PL1
- f. Richtlinie für die gemeinsame Arbeit
- g. Prozess der Lieferantenbewertung

8. Verzeichnisse

- a. Keine.

9. Anlagen

- a. Keine.

10. Versionen

Rev #	Change Date	Description of Change	Location of Change
0	14. Juni 2019	Ursprüngliche Version als EC2[EMEA]-001-PR1	Alle Seiten
1	13. Juli 2020	Querverweis auf die Einbeziehung dieses Kodex in die EMEA-Unterberatungsverträge	Seite 1, Abschnitt 1.c.
		Verlinkung zu den weltweiten Datenschutzrichtlinien eingefügt.	Seite 4, Abschnitt 5.7 a.
		Abschnitt über "Prüfungsrecht" entfernt.	Seite 4, vorheriger Abschnitt 5.8.2
2	14. Dezember 2020	AECOM-Hotline-Details aktualisiert	Seite 2, Abschnitt 4 d
3	2. August 2021	Neuestes AECOM-Branding	Alle Seiten
4	22 September 2021	Neuer Abschnitt über KMU	Seite 1, Abschnitt 1.a.
		Neuer Abschnitt über Interessenkonflikte	Seite 3, Abschnitt 5.3